



Prüfungsbestimmungen Prüfung Trainer/-in B Wasserspringen

1 Allgemeines

Die Trainer/-in B Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

- Wasserspringen verstehen - Theorie
- Wasserspringen I verstehen – Technik & Good Practice
- Wasserspringen I unterrichten

Die Notenskala geht von 1 bis 4, wobei 4 die beste Note ist, 1.99 und weniger sind ungenügend. Jedes Prüfungsfach muss für sich mindestens genügend (2.0) sein.

Während der Prüfung werden keine Rückmeldungen gemacht und keine Noten bekannt gegeben.

2 Wasserspringen verstehen - Theorie (schriftlich)

- Die schriftliche Prüfung umfasst Inhalte aus dem J+S-Manual Wasserspringen.
- Die Prüfung umfasst das gesamte Theoriewissen aus den Inhalten der Module Trainer/-in B 1 + 2.

3 Wasserspringen verstehen – Praxis

Die acht Techniken werden einzeln bewertet, die Noten addiert und anschliessend durch acht dividiert, was die Endnote Fachkompetenz Praxis (Technik) ergibt.

Wasserspringen – Technik Land:

- Anlauf vorwärts
- Rückwärtsöffnung C
- 5231 D
- 5132 D

Wasserspringen – Technik Wasser:

- Eintauchen vorwärts mit « save »
- Eintauchen rückwärts mit « save »
- 101B oder 401 B
- 201C oder 301 C

Kriterien: Korrekte technische Ausführung

Zusätzlich ist eine Hospitation (Besuch von min. 2 Trainings an einem Swiss Aquatics Nachwuchsförderstützpunkt bei einer Gruppe auf dem Niveau F3-T1 zu leisten. Die Erkenntnisse aus den Trainingsbeobachtungen werden in einem Kurzbericht an 1 – 2 Seiten gemäss Vorlage von Swiss Aquatics schriftlich festgehalten und 1 Monat vor der Prüfung per E-Mail an education@swiss-aquatics.ch eingereicht.

Der Bericht ist für die Prüfungszulassung relevant und wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

4 Wasserspringen unterrichten

Die Note «Wasserspringen unterrichten» besteht aus der Durchführung einer Kurzlektion von 10 Minuten mit folgenden Phasen:

- Einführung (Thema, Zielsetzung)
- Vormachen/Nachmachen
- Übung mit Korrektur

Themen der Kurzlektion gemäss Wasserspringen - Technik Prüfung (unter 3).

Die Lektion wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.



5 Schlussbestimmungen

In sämtlichen in den Bestimmungen nicht aufgeführten Fällen entscheidet das Prüfungskader.

Prüfungen können an (Nach-)Prüfungsterminen wiederholt werden. Dabei sind die ungenügenden Teilbereiche als Gesamtes zu wiederholen. Ab einer Zweitwiederholung können gewisse Zusatzaufgaben gefordert werden, bevor einem Wiederauftritt zur Prüfung zugestimmt wird.